

(2) Die Genehmigung gilt als allgemein erteilt bei landwirtschaftlichen Betrieben und gewerblichen Schweinemästereien, wenn diese ihren Bestand getrennt nach Zuchtsauen, Ebern, Jungsauen, Ferkeln und sonstigen Schweinen bis zum 10. August 1945 bei dem für den Betrieb zuständigen Bezirksbürgermeister anmelden.

(3) Die sonstigen Schweinehalter haben die Genehmigung bei dem für den Standort des Tieres zuständigen Bezirksbürgermeister bis zum 10. August 1945 zu beantragen.

§ 2'

Der Genehmigungspflicht unterliegt Jeder Ankauf von Schweinen (ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht).

I 3

(1) Die Genehmigung nach § 1 erteilt der Bezirksbürgermeister desjenigen Verwaltungsbezirks, in dem die Schweine gehalten werden.

Die Genehmigung nach § 2 erteilt der Bezirksbürger-

meister des Verwaltungsbezirks, in dem die anzukaufenden Schweine verbracht werden sollen.

(2) Wird die Genehmigung versagt, so kann bei der die Genehmigung versagenden Stelle binnen einer Frist von 14 Tagen Beschwerde bei dem Magistrat der Stadt Berlin — Abteilung für Ernährung — eingelegt werden.

§ 4

(1) Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach den geltenden Strafbestimmungen geahndet.

(2) Schweine, die entgegen diesen Bestimmungen gehalten werden, verfallen der Beschlagnahme.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 27. Juli 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin
Abt. für Ernährung

Gesundheitswesen

Mitarbeit der Heilberufe, der Apotheken und Krankenhäuser in der Krankenversicherung

1. Vorläufig sind alle im Besitz einer rechtsgültigen Approbation befindlichen und niedergelassenen Ärzte und Zahnärzte, die registrierten und geprüften Dentisten und die Hebammen in Berlin verpflichtet, vorbehaltlich einer kommenden grundsätzlichen Regelung, für die Versicherungsanstalt Berlin tätig zu sein.

2. Alle Apotheken sind verpflichtet, die von den Ärzten, Zahnärzten und registrierten Dentisten für Kassenmitglieder und deren mitversicherte Familienmitglieder ordnungsmäßig ausgestellten Rezepte auf Kosten der Versicherungsanstalt Berlin zu beliefern, vor-

behaltlich einer endgültigen Regelung des Apothekenwesens in Berlin.*

3. Die Krankenhäuser in Berlin sind verpflichtet, alle Versicherten der Versicherungsanstalt Berlin und deren mitversicherte Familienmitglieder, die von einem für diese Kasse tätigen Arzt schriftlich zur Krankenhausbehandlung überwiesen werden, aufzunehmen.

Berlin, den 15. Juli 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin
Abt. für Gesundheitsdienst
I. A. Dr. Redeker

Post- und Fernmeldewesen

Anmeldung von Fernsprechan schlüssen

Zur Vermeidung von Rückfragen bei Anträgen auf Herstellung von Fernsprechan schlüssen wird auf folgendes aufmerksam gemacht:

1. Alle Anträge sind unmittelbar an das Fernsprechnungsamt in Berlin-Schöneberg, Hauptstr. 27, zu richten. Sie werden auch am Schalter 17 des Postamts Schöneberg 1 entgegengenommen.

Die Antragsteller brauchen sich also nicht mehr an die Bezirksämter zu wenden.

2. Die Anträge sind von dem Antragsteller eigenhändig mit Vor- und Zunamen zu unterschreiben. Anträge handelsgerichtlich eingetragener Unternehmungen müssen rechtsgültig vollzogen sein. Unbedingt nötig ist ferner eine klare, eindeutige Angabe des Berufs, Geschäfts usw. des Antragstellers. Das gleiche gilt für die Wohnungsangabe. Aus den Anträgen muß außerdem die gewünschte Eintragung für das Verzeichnis der Fernsprechteilnehmer klar hervorgehen.

3. Zur Zeit können nur solche Fernsprechan schlüsse eingerichtet werden, die bei Anlegung eines scharfen Maßstabes als unbedingt lebenswichtig anzusehen sind.

4. Jeder Teilnehmer erhält grundsätzlich nur einen Anschluß. Ausnahmen sind nur für Großbetriebe usw. möglich.

5. Jeder Anschluß bedarf der durch die Abteilung für Post- und Fernmeldewesen des Magistrats einzuholenden Genehmigung der zuständigen Besatzungsbehörde. x

6/Die Einrichtung der genehmigten Anschlüsse erfolgt nicht nach dem Zeitpunkt der Anmeldung, sondern nach dem Grade der Dringlichkeit.

Berlin, den 22. Juli 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin
Abt. Post- und Fernmeldewesen
Dr. Schröder